



# 1. Kaderlehrgang Kampf der TUMV

- Veranstalter:** Taekwondo Union Mecklenburg-Vorpommern e.V. [www.tumv.de](http://www.tumv.de)
- Ausrichter:** Taekwondo Hochschulsport Rostock e.V. [www.threv.de](http://www.threv.de)
- Verantwortlicher:** Theo Balz, +49 174 6088086, [kampf@tumv.de](mailto:kampf@tumv.de)
- Ort:** Turnhalle in der Feldstraße 48 B, 18057 Rostock
- Referent:**
- Theo Balz: Vizepräsident Kampf der TUMV; 5. Dan
  - Martin Gabriel: Kampfrichterreferent Kampf der TUMV; 1. Dan
- Teilnehmer:** **Sportler/innen der TUMV werden vom LA-Kampf eingeladen!**
- Kosten:** keine (Selbstverpflegung für Essen und Trinken),  
inkl. Übernachtung mit Frühstück in der Halle
- Datum:** **25. - 26.01.2019**
- Ziel / Themen:**
- Kaderbildung zum **1. Sichtungsturnier Kampf der TUMV im Rahmen der Pommer Open am 16.02.2019 in Swinemünde.**
  - physische und psychische Vorbereitung auf die Deutschen Meisterschaften 2019 der DTU im Bereich Kampf
  - Vorstellung und Besprechung der Saisonplanung Kampf 2019
  - Training/Sparring unter richtigen Wettkampfbedingungen (Neujahrsturnier)
- Ablauf:**
- 25.01.2019  
Anreise und Registrierung/Begrüßung um 17:45 Uhr  
1. Einheit: 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr  
Gemeinsames Abendessen und Bettruhe
- 26.01.2019  
Gemeinsames Frühstück um 08:00 Uhr  
2. Einheit: 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr  
3. Einheit: 12:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr (Sparring + Auswertung im Rahmen des Neujahrsturnier des THR e.V.)  
Verabschiedung und Abreise
- Anmeldung:** Rückmeldung zur Einladung bis zum **24.01.2019** formlos bei Theo Balz
- Mitzubringen sind:** **Einverständniserklärung der Eltern für unter 18jährige,**  
DTU Pass,  
Krankenkassenkarte,  
Pratzen,  
komplette Schutzausrüstung,  
Isomatte/Luftmatratze und Schlafsack,  
Waschsachen

**Haftung:** Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seines Vertreters, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt- bzw. vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände. Soweit die Schadensersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer auch die Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Trainer, Sponsoren und Personen, die durch ihren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist, von der persönlichen Schadensersatzhaftung. Die Anordnung des Veranstalters bzw. anderer Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist, sind Folge zu leisten. Der Veranstalter stellt keine Parkplätze und Zufahrtswege bzw. Zufahrtsstraßen zur Verfügung. Die Nutzung von Parkplätzen und Zufahrtswegen bzw. Zufahrtsstraßen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr der Teilnehmer an der Veranstaltung. Sollte ein Bestandteil der vorstehenden Haftungsklausel unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Haftungsregelungen nicht berührt.